

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Nauen, sowie in der Freyhoff'schen Buchdruckerei ebendasselbst angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 101.

Nauen, den 18. December

1850.

Ämtlicher Theil.

Da die nachstehenden Städte, Gemeinden und Domänen, als:

Stadt Nauen, Gemeinde und Gut Nieder-Neuendorf, Dominium Schönwalde, Gemeinde Seegesfeldt, Gemeinde Falkenhagen, Stadt Spandow, Gemeinde Bredow, Dominium Buchow-Carpzow, Gemeinde Geestow, Gemeinde Dyros, Gemeinde Egin, Gemeinde Karzow, Stadt Rehin, Gemeinde Knobloch, Gemeinde Markee, Dominium Marfau, Gemeinde Priort, Dominium Parek, Gemeinde Wernitz, Gemeinde Gladow, Dominium Ferbitz, Gemeinde Gatorow, Dominium Groß-Glienicke, Gemeinde Groß-Glienicke, Gemeinde Pichelsdorf, Gemeinde Seeburg, Gemeinde Tiefwerder, Gemeinde Staaten, Gemeinde Rohrbeck, Domänenamt Fahrland, Gemeinde Fahrland, Dominium Sackforn, Gemeinde Sackforn, Gemeinde Golm, Gallin, Grube, die ihnen von den betreffenden Gensd'armen näher bezeichneten nöthigen Baumpflanzungen im Laufe dieses Herbstes nicht überall vollständig ergänzt haben, so erwarte ich ganz bestimmt, daß dieselben diese Nachpflanzung, soweit solche nicht noch in diesem Herbst zweckmäßig erscheint, im künftigen Frühjahr bei Vermeidung executivischer Ausführung vornehmen werden.

Nauen, den 8. December 1850.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte

S. v. Bredow.

An die Domänen, Magistrate und Herren
Schulzen im Kreise.

Die Königl. Regierung hat mir unter'm 7ten d. M. einen an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg gerichteten Erlaß der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 30sten v. M., betreffend die Vergütung der Mund-Verpflegungs-Portionen und Fourage-Quantitäten, welche nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten v. M. von den dazu Verpflichteten geliefert werden müssen, zur weiteren Instruirung der Ortsbehörden zugehen lassen.

In Folge dessen theile ich den Domänen, Magistraten und Herren Schulzen den gedachten Ministerial-Erlaß nachfolgend zur Kenntniß und Nachachtung hierdurch mit.

Nauen, den 13. December 1850.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Der Kreis-Deputirte

S. v. Bredow.

Nach §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 12ten d. M., die Kriegseleistungen und deren Vergütung betreffend, sollen die Regierungen in den Vergütungs-Anerkennnissen über die verabreichten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Quantitäten auch die, nach den Bestimmungen unter §§. 3 und 9 dafür treffenden Vergütungssätze angeben.

In Bezug hierauf wird das Königl. Ober-Präsidium benachrichtigt, daß wegen Feststellung der bezüglichen Vergütung, welche in den, in jeder Provinz bestandenen Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestehen soll, bereits die nöthigen Veranlassungen getroffen worden sind und dem Königl. Ober-Präsidium in dieser Rücksicht das Weitere binnen Kurzem zugehen wird. Für jetzt ist nur zu bemerken, daß die zu gewährende Vergütung immer nach den Durchschnittspreisen derjenigen Provinz bemessen wird, von welcher die Leistungen erfolgen, und daß es sonach hierbei keinen Unterschied macht, ob die Verwendung der Lieferungen zu Militär-Verpflegungszwecken innerhalb oder außerhalb desjenigen Provinzial-Bezirks erfolgt, welcher die Leistungen aufbringt.

Was die Beschaffenheit der, von den Gemeinden u. aufzubringenden Verpflegungs-Gegenstände betrifft, so läßt sich von den patriotischen Gesinnungen der Einsassen zwar erwarten, daß sie nach Kräften dazu beitragen werden, die diesseitigen Verpflegungs-Maßnahmen durch Lieferung guten und tadellosen Naturalis u. zu erleichtern und zu fördern. Um indeß für alle Fälle die Grenzen der Anforderungen, wie der Verpflichtungen, näher beurtheilen und feststellen zu können, wird das Königl. Ober-Präsidium auf die bezüglichen Bestimmungen in dem allgemeinen Fourage- und Grasungs-Reglement vom Jahre 1788 und in der Vorschriften-Sammlung über die Natural-Verpflegung der Truppen vom Jahre 1844 (§§. 14, 76—78, 136—141) hierdurch aufmerksam gemacht, und als Ergänzung hierzu Folgendes bemerkt: